

Satzung der Berggorilla & Regenwald Direkthilfe (e. V.)

– überarbeitete Fassung vom 29.2.2004 –

- §1 Unter dem Namen BERGGORILLA & REGENWALD DIREKTHILFE mit dem Sitz in Düsseldorf haben sich naturbewusste Menschen zusammengefunden. Die BERGGORILLA & REGENWALD DIREKTHILFE ist als eingetragener Verein im Vereinsregister registriert. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Zielsetzung

1. Rettung und Erhaltung der letzten Gorillapopulationen durch Schutz ihrer Lebensräume.
2. Organisation und Durchführung von Spendenaktionen zur Unterstützung der Ziele der jeweiligen Projektvorgaben.
3. Erarbeitung und Weitergabe von Informations- und Aufklärungsmaterialien für die Nationalparks sowie für die angeschlossenen Projekte.
4. Je nach Möglichkeit Unterstützung anderer Naturschutzvorhaben und Aktionen mit vergleichbarer Zielsetzung.

Der Verein ist gemeinnützig. Dies wird jährlich durch das zuständige Finanzamt bestätigt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

- §2 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Aufnahme ist erfolgt, sobald der erste Jahresbeitrag entrichtet ist. Der Jahrsbeitrag wird vom Vorstand festgesetzt. Der Austritt kann formlos erklärt werden. Er ist jeweils zum Schluss eines Geschäftsjahres wirksam. Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch Vorstandsbeschluss bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Durch Ausscheiden aus dem Verein geht jedes Anrecht des Mitgliedes auf etwaiges Vereinsvermögen oder auf Ansprüche jedweder Art gegen den Verein verloren.
- §3 Der Vorstand besteht aus drei Personen. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Er führt die Geschäfte bis zur Neuwahl durch.
- §4 Die Mitglieder werden alle zwei Jahre, und zwar in den ersten sechs Monaten eines Kalenderjahres, vom Vorstand zu einer Mitgliederversammlung eingeladen. Die Einladung erfolgt wenigstens sechs Wochen vor der Versammlung unter der Bekanntgabe der Tagesordnung durch einfachen Brief. Eine außerordentliche

Mitgliederversammlung kann in schriftlicher Form durch ein Zehntel der Mitglieder beantragt werden. Diesem Antrag ist innerhalb eines Monats nachzukommen.

§5 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstandes
2. Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes
3. Beschlussfassung über die Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes und des Kassierers
4. Beschlussfassung über Satzungsänderungen

§6 Anträge zur Mitgliederversammlung müssen zwei Wochen vorher beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig, bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Zu einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit der erschienenen Mitglieder von drei Viertel erforderlich.

Die Beurkundung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung geschieht durch den Schriftführer, welcher vom Vorstand bestellt wird. Der Leiter der Versammlung und der Schriftführer haben die Niederschrift zu unterschreiben.

Zu den Tagesordnungspunkten kann bei Abwesenheit schriftlich Stellung genommen werden. Dieses dient zur Information und Meinungsbildung.

Für die Abstimmung kann bei Abwesenheit auch die Briefform gewählt werden.

§7 Vereine, die als solche der Berggorilla & Regenwald Direkthilfe e. V. beigetreten sind, gelten als juristische Person und werden von einem Repräsentanten mit einer Stimme vertreten.

§8 Der Beschluss der Mitgliederversammlung, dass der Verein aufgelöst werden soll, bedarf der Mehrheit der Stimmen von drei Vierteln der Mitglieder, die zu einer mit dieser Tagesordnung unter Einhaltung der sechswöchigen Einladungsfrist gem. §4 einberufenen Mitgliederversammlung erschienen sind.

Ein solcher Beschluss bedarf jedoch der nochmaligen Bestätigung einer innerhalb zweier Monate mit sechswöchiger Frist einzuberufenden Mitgliederversammlung, sonst gilt der erste Beschluss als nicht gefasst.

Auch in der zweiten Versammlung ist zur Beschlussfassung die Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Zoologische Gesellschaft Frankfurt von 1858 e. V., die es ausschließlich zur Förderung des Tierschutzes oder Naturschutzes, insbesondere zur Förderung und Erhaltung der letzten Berggorillas und deren Lebensräume, zu verwenden hat.